



GRUNDANFORDERUNGEN FÜR DEN BETRIEB VON KOMPOSTIERUNGSANLAGEN

GRUNDSÄTZE

Kompostieranlagen sind so zu betreiben, dass keine übermässigen Emissionen entstehen. Besonders kritisch sind Standorte in der Nachbarschaft von Wohnhäusern, in der Nähe von Oberflächengewässern und in Einzugsgebieten von nutzbaren Grundwasservorkommen. Es sind daher alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Lärm, Staub, Gerüche und andere lästige oder schädliche Einwirkungen zu vermeiden.

Die von Anlagen ausgehenden Emissionen müssen soweit begrenzt werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Umweltschutzgesetz, USG Art. 11).

BEWILLIGUNGSPFLICHT

Kompostieranlagen für die Verwertung von kompostierbaren Abfällen sind **Abfallanlagen***. Als solche haben sie nebst den umweltrechtlichen auch die raumplanerischen Vorgaben zu erfüllen.

Der Betrieb dieser Anlagen benötigt eine kantonale Betriebsbewilligung (Umweltschutzdekret, USD § 17).

* Zwischenlager für Grünabfälle sind Abfallanlagen
(Technische Verordnung über Abfälle, TVA Art. 3 + 37)

PLATZGESTALTUNG

Kompostierbare Abfälle (Grünabfälle) enthalten Stoffe, die bei unsachgemässer Behandlung zu Belastungen von Boden, Wasser und Luft führen. Bestimmte Anforderungen an die Platzgestaltung und die Entwässerung sind einzuhalten. Es gilt folgendes Merkblatt:

- Standort- und Errichtungsanforderungen für Kompostieranlagen

BETRIEB

Mit dem Antrag für eine Betriebsbewilligung ist ein **Betriebsreglement¹** einzureichen. Darin sind die wesentlichen organisatorischen und betrieblichen Grundlagen festgehalten. Die Betriebsbewilligung stützt sich auf das Betriebsreglement. Änderungen desselben bedürfen der Zustimmung der Abteilung Umweltschutz.

- Bei der Annahme der Abfälle ist die Kompostierbarkeit zu kontrollieren.
- Das Gewicht der Abfälle ist zu registrieren.
- Die Kompostabgabe hat mit Lieferschein und nur gestützt auf einen Bedarfsnachweis nach StoV resp. gemäss den Vorgaben der kantonalen Fachstelle Klärschlamm- und Kompostverwertung (LBBZ Frick) zu erfolgen.
- Der Betrieb hat eine Materialbuchhaltung und ein Abnehmerverzeichnis zu führen.
- Die Qualitätskontrolle des Kompostes ist durch den Betrieb sicherzustellen (Analysen des Gehaltes an Nähr-, Schad- und Fremdstoffen, die Einhaltung der Mindestqualität, gemäss Stoffverordnung und Empfehlungen des Institutes für Umweltschutz und Landwirtschaft im Bereich Abfalldünger).
- Die Annahme von Sonderabfällen oder Abfällen, deren Schadstoffgehalte die Kompostqualität nach StoV überschreiten, ist nicht erlaubt.
- Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht geeigneten Anlagen ist gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV, Art. 26a) verboten.
- Ein einwandfreier Betrieb im Sinne der Eigenverantwortung ist zu gewährleisten.
- Die Stamm- und Betriebsdaten sowie die Daten über Qualität und Quantität des Kompostes sind jährlich der kantonalen Behörde zuzustellen.

¹ Ein Musterbetriebsreglement ist bei der Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, erhältlich.